



# Kulturkonzept Ostermündigen

2014

**Kultur ist Leidenschaft, Gefühl, Inspiration. Kultur ist das Gegenteil von Oberflächlichkeit. Kultur ist Aufmerksamkeit, Zuwendung, Hingabe. Kultur kann sich in einem Gegenstand finden, in einer Wahrnehmung, in einem Lächeln. Kultur ist Sinn für das Schöne und Besondere – ganz gleich, wie der Einzelne das für sich selbst definieren mag. Kultur ist die Fähigkeit zu erleben, zu genießen, sich auf vielfältige Art und Weise auszudrücken. Kultur ist ein Lebensgefühl, das ich täglich zelebriere.**

## Inhalt

### Kurzfassung

1 Einführung

2 Grundsätze

3 Aufgabenbereiche Gemeinde - Vereine - Private

4 Aufgaben Fachkommission Kultur

5 Kriterien, Instrumente und Mittel der Kulturförderung

6 Richtlinien

7 Finanzielles

### Anhang

## Kurzfassung

Das Departement Bildung – Kultur – Sport (BKS) und die Fachkommission Kultur (KKO) haben im Auftrag des Gemeinderates das Kulturkonzept erarbeitet. Als Grundlage dient das Kulturfördergesetz des Kantons Bern, Art.1.

Die Gemeinde setzt sich für eine integrative, dialogfördernde, generationsübergreifende Kulturförderung ein. Sie ist neuen Entwicklungen gegenüber offen, ortet Potenziale und setzt kulturpolitische Akzente. Klare Förderkriterien (Relevanz, Ausstrahlung, Originalität, Risiko) ermöglichen eine Priorisierung der kulturellen Angebote.

Die Gemeinde fördert Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Für Kulturschaffende und Vereine, die von der Gemeinde unterstützt werden, gilt das Prinzip Gegenleistung. Unterstützung und Gegenleistung werden in Subventions- oder Leistungsvereinbarungen festgehalten. Auf private Initiative können – mit oder ohne Unterstützung der Gemeinde – Kulturanlässe stattfinden, die der Förderung der Identität und der Attraktivität Ostermundigens dienen.

Die KKO inkl. Kultursekretariat sind zuständig für die operative Kulturförderung und -koordination auf Gemeindegebiet. Sie sorgt dafür, dass alle aktuellen und potentiellen Kulturschaffenden der Gemeinde einfach, rasch und unbürokratisch Zugang finden zu den Instrumenten, Mitteln und Richtlinien der Kulturförderung in Ostermundigen.

Die KKO stellt Budgetantrag für die Kulturausgaben Ostermundigen zu Händen BKS und entscheidet auf Antrag über die Art und Höhe der Unterstützung für Vereine und kulturelle Veranstaltungen.

Kulturprojekte werden von der KKO nach festgelegten Kriterien beurteilt. Die KKO würdigt dabei insbesondere den Bezug zu Ostermundigen, die Arbeit junger Kulturschaffender, neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und Projekte mit integrationsförderndem Inhalt. Die Abteilung BKS ist die prinzipielle Anlauf- und Organisationsschnittstelle zwischen Kulturschaffenden, Veranstaltern und der KKO. Auf der Website [www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch) steht umfassende Information zur Verfügung, mit der sich Kulturschaffende informieren können über Voraussetzungen, Vorgehen und Unterstützung. Die kommunikative Vernetzung wird mit besonderer Aufmerksamkeit gepflegt. Über alle von der Gemeinde unterstützten Kulturprojekte wird eine Erfolgsstatistik geführt.

Die für die Kulturförderung der Gemeinde relevanten Kriterien sind in den Richtlinien zusammengefasst.

Die Gemeinde stellt angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung für die Kulturförderung in Ostermundigen. Lässt sich die Umsetzung notwendiger oder gewünschter Massnahmen und Projekte nicht im Rahmen des bewilligten Budgets realisieren, werden von der KKO Kreditanträge an den Gemeinderat gestellt.

## 1. Einführung

Der Gemeinderat Ostermundigen hat im Pflichtenheft der Fachkommission Kultur (KKO) vom 11. Dezember 2012 die Abteilung Bildung Kultur und Sport (BKS) und die KKO mit der Erstellung eines Kulturkonzepts beauftragt.

Dieses soll

- Die Rahmenbedingungen der Kulturförderung festlegen
- Die Abgrenzung der öffentlichen Aufgaben zu privaten Initiativen definieren
- Prioritäten setzen
- Die Aufgaben der Fachkommission Kultur beschreiben
- Kulturförderungsinstrumente und Kulturförderungsmittel benennen
- Transparenz schaffen
- Dem Kulturleben der Gemeinde neue Impulse verleihen

Als Grundlage dient das Kulturfördergesetz des Kantons Bern, Art.1:

*Die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton obliegt grundsätzlich den Gemeinden oder Gemeindeverbindungen.*

## 2. Grundsätze

Die Gemeinde setzt sich für eine integrative, dialogfördernde, generationsübergreifende Kulturförderung ein. Sie ist bestrebt, wertvolles Bestehendes zu erhalten, das ortsgeschichtliche Bewusstsein zu stärken, Neues zu ermöglichen und die Vermittlung der künstlerischen Arbeit zu fördern.

Mit der Förderung der örtlichen und regionalen Kultur will der Gemeinderat nicht nur eine allgemeine kulturpolitische Aufgabe erfüllen. Er misst vielmehr der Kultur auch eine wichtige sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung zu.

Insbesondere soll sie den sozialen Zusammenhalt und die Integration zwischen den verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen fördern. Zudem soll das vielfältige Kulturangebot als Instrument im Bereich Ortsmarketing und Wirtschaftsförderung genutzt werden.

Die Kulturförderung der Gemeinde richtet sich im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten nach dem Prinzip der Subsidiarität sowie nach den folgenden Grundsätzen:

- Die Gemeinde stellt jährlich im Rahmen des Voranschlags finanzielle Mittel für die örtliche Kulturförderung zur Verfügung
- Die Gemeinde schafft möglichst optimale Rahmenbedingungen für kulturelle Institutionen und attraktive Produktionen mit Niveau
- Die Gemeinde ist neuen Entwicklungen gegenüber offen, ortet Potenziale und setzt kulturpolitische Akzente
- Die Gemeinde stellt durch eine gezielte Förderung von Projekten und Veranstaltungen sicher, dass die kulturellen Bedürfnisse und Interessen möglichst breiter Bevölkerungskreise berücksichtigt werden
- Klare Förderkriterien (Relevanz, Ausstrahlung, Originalität, Risiko) ermöglichen eine Priorisierung der kulturellen Angebote mit dem Ziel der kulturellen Stärkung der Gemeinde.

## 3. Aufgabenbereiche Gemeinde – Vereine – Private

3.1. Die Gemeinde Ostermundigen, resp. die KKO, organisiert und finanziert z.B.

- Anlässe zum festgelegten Schwerpunktthema
- identitätsstiftende, integrationsfördernde, interkulturelle Veranstaltungen

- einen Kultur Anlass/Event für die jüngere/junge Generation
- die Bundesfeier (Federführung Abt. BKS)
- den Neujahrsapéro
- den Neuzuzüger-Anlass (Federführung Abt. Präsidiales)
- den Räbeliechtli-Umzug (Federführung Abt. Soziales, Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- den Herbstmärit (Federführung Abt. Öffentl. Sicherheit)
- die öffentliche Auszeichnung einer besonderen Leistung
- die Konferenz der Ostermundiger Vereinspräsidenten (KOVE)
- eine Preisausschreibung, einen Kulturpreis oder einen Kulturauftrag

### 3.2. Die Ostermundiger Vereine beteiligen sich aktiv am Kulturleben

Für Kulturschaffende und Vereine, die von der Gemeinde mit Sachleistungen oder finanziell unterstützt werden, gilt das Prinzip Gegenleistung. Unterstützung und Gegenleistung werden in Subventions- oder Leistungsvereinbarungen festgehalten.

Darin wird z.B. die Organisation und Durchführung von Anlässen und öffentlichen Auftritten entsprechend dem Vereinszweck festgehalten oder die Mithilfe bei kulturellen Anlässen geregelt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

### 3.3. Private führen – mit oder ohne Unterstützung der Gemeinde - kulturelle Anlässe unterschiedlichster Art durch

Deren Hauptkriterien sind die Bereicherung des kulturellen Lebens der Gemeinde, die Förderung der Identität und der Attraktivität Ostermundigens, sowie deren integrative und generationen-übergreifende Wirkung.

### 3.4. Abgrenzung öffentlicher Aufgaben zu privaten Initiativen

Die Gemeinde fördert Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Sie fördert ideell, organisatorisch, infrastrukturell und finanziell primär diejenigen Belange, die ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht zustande kämen oder nicht florieren würden. Die Gemeinde übernimmt oder unterstützt nur dann kulturelle Aufgaben, wenn diese den Förderkriterien entsprechen.

### 3.5. Kooperation mit Nachbargemeinden

Die Gemeinde Ostermundigen sieht sich als Partnerin des Kulturlebens über die Gemeindegrenze hinaus. Sie pflegt die kulturelle Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, insbesondere mit der Stadt Bern und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Auf Antrag der KKO kann die Gemeinde Beiträge entrichten an regionale Kulturträger, sofern daran ein grosses Interesse der Bevölkerung besteht.

## 4. Aufgaben der Fachkommission Kultur

Die KKO inkl. Kultursekretariat ist zuständig für die operative Kulturförderung und -koordination auf Gemeindegebiet; gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Organisationseinheiten der Gemeinde, z.B. Hochbau, Öffentliche Sicherheit, Zivilschutz etc.

- 4.1. Die KKO stellt Budgetantrag für die Kulturausgaben Ostermundigen zu Händen BKS.
- 4.2. Die KKO legt jedes Jahr einen Themen-Schwerpunkt für kulturelle Veranstaltungen fest.
- 4.3. Die im Aufgabenbereich der Gemeinde aufgeführten Anlässe werden von der KKO geplant, organisiert und durchgeführt.
- 4.4. Die KKO erstellt und aktualisiert die Leistungsvereinbarungen mit den ortsansässigen Kulturschaffenden und den kulturell aktiven Vereinen.
  - 4.4.1. die Leistungsvereinbarung mit der öffentlichen Gemeindebibliothek wird vom Departement BKS kontrolliert. Einzelne Aufgaben können an die KKO delegiert werden.

- 4.4.2. der Präsident/die Präsidentin der KKO nimmt Einsitz in den Stiftungsrat der Ortsstube Bolligen.
- 4.5. Anlässe, die von Vereinen, Organisationen oder auf private Initiative durchgeführt werden, unterstützt die KKO mit Beratung (z.B. über nutzbare Publikationswege), Infomaterial (z.B. der Liste verfügbarer Räume) und möglicherweise weiteren Instrumenten und Mitteln.
  - 4.6. Die KKO entscheidet auf Antrag über die Art und Höhe der Unterstützung für Vereine und kulturelle Veranstaltungen. Dabei würdigt sie die Kriterien wie sie im Kapitel „Kriterien, Instrumente und Mittel der Kulturförderung“ aufgeführt sind.
  - 4.7. Bei allen Fragen betreffend Kunst in öffentlichen Gebäuden und im offenen Raum erarbeitet die KKO Stellungnahmen und Empfehlungen und berät den Gemeinderat.
  - 4.8. Fachfragen des Kulturgüterschutzes werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinde-Einheiten resp. -Betrieben geklärt und entschieden.
  - 4.9. Die KKO sorgt in Zusammenarbeit mit dem Departement BKS dafür, dass alle aktuellen und potentiellen Kulturschaffenden der Gemeinde einfach, rasch und unbürokratisch Zugang finden zu den Instrumenten, Mitteln und Richtlinien der Kulturförderung in Ostermundigen.
  - 4.10. Übernimmt das Patronat für ausgewählte Veranstaltungen

Die Aktualisierung des Kulturkonzeptes erfolgt im Verlauf des ersten Jahres jeder Legislaturperiode im Hinblick auf die Gewichtung von bestehenden bzw. neuen Schwerpunkten und Visionen. Dies unter Berücksichtigung der Leitbilder der Gemeinde.

## 5. Kriterien, Instrumente und Mittel der Kulturförderung

5.1. Kulturprojekte werden von der KKO nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Beitrag zum Themen-Schwerpunkt des Jahres
- Kulturpolitische Bedeutung und Auswirkung
- Originalität
- Zu erwartende Qualität
- Leistungsausweis der Protagonisten und Veranstalter
- Zu erwartendes Interesse der Bevölkerung, der Zielgruppen
- Belastbarkeit des Veranstaltungskonzeptes, Risiko
- Beitrag zum Ortsmarketing
- Bestehende und potentielle Partnerschaften und Beteiligungen

Die KKO würdigt dabei insbesondere

- den Bezug zu Ostermundigen
- die Arbeit junger Kulturschaffender
- neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens
- Projekte mit integrationsförderndem Inhalt

Die KKO entscheidet abschliessend über Unterstützung oder Ablehnung eines Kulturprojektes.

5.2. Die Gemeinde Ostermundigen stellt auf ihrer Website [www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch) eine umfassende „Informationsplattform Kultur“ zur Verfügung, auf der sich Kulturschaffende ausführlich informieren können über Voraussetzungen, Vorgehen und Unterstützung. Vorlagen und Formulare werden elektronisch bereitgestellt.

Die „Informationsplattform Kultur“ enthält alle Angaben, die für Angebot und Nachfrage von Kulturschaffen von Belang sind, z.B.

- Kultur- und Veranstaltungskalender
- Kontakt zum Kultursekretariat
- Zusammensetzung der KKO

- Richtlinien für die Organisation und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen
- Liste und Konditionen der Räume zum Mieten inkl. Angaben zur Infrastruktur
- zur Verfügung stehende Werbeinstrumente
- Antragsformulare für Veranstaltungen
- Antragsformulare für finanzielle Unterstützung
- Liste der kulturell aktiven Vereine
- Kulturgüterverzeichnis
- Links zu öffentlichen Kulturinstitutionen in der Gemeinde und Umgebung

Die Nutzung von Räumen oder Gebäuden, die nicht in der Aufstellung „Räume zum Mieten“ enthalten sind, z.B. Zwischennutzung von leerstehenden Liegenschaften, kann beantragt werden. Die KKO stellt Antrag, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeinde-Einheiten und -Betrieben oder den privaten Eigentümern situativ über Eignung und Kostenbeteiligung zu entscheiden.

5.3. Die Abteilung BKS ist die prinzipielle Anlauf- und Organisationsschnittstelle zwischen Kulturschaffenden, Veranstaltern und der KKO. Alle organisatorischen und administrativen Fragen oder Abläufe werden mit dem Kultursekretariat geklärt, sofern sie nicht bereits auf der Informationsplattform Kultur abrufbar sind. Terminabsprachen erfolgen via Kultursekretariat resp. KKO, um eine gute Verteilung von Veranstaltungen über das ganze Jahr zu gewährleisten.

5.4. Welche Kommunikations- und Werbemittel zu welchen Bedingungen eingesetzt werden können, ist auf der „Informationsplattform Kultur“ publiziert. Sämtliche Mittel müssen mit dem CD/ID der Gemeinde kompatibel sein. Zur Verfügung stehen folgende Instrumente

- Internet [www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)
- Amtliche Publikationen, Inserate und Berichte in den Medien
- Kultur- und Veranstaltungskalender
- Flyer, Prospekte, Plakataushang
- Werbung auf den Social Media Plattformen
- Mailings
- Kulturinformationen für Schulen, Lehrer und Eltern
- Information über Vergünstigungen bei Kulturinstitutionen
- Wettbewerbe für Gratis-Eintritte zu Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Medien
- Persönliche Empfehlungen und Einladungen
- Öffentliche Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen in stilvollem Rahmen

Ostermundigen soll als Ort mit attraktivem und erfolgreichem Kulturleben wahrgenommen werden. Publikum und Veranstalter sind daher auf rechtzeitige, vollständige und attraktive Informationen angewiesen. Deshalb wird die kommunikative Vernetzung mit besonderer Aufmerksamkeit gepflegt.

5.5. Die finanzielle Kulturförderung wird von der Gemeinde in folgender Form ausgeübt

- Unterstützung bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Anlässen
- Übernahme oder Reduktion von Raumkosten
- Übernahme oder Reduktion von Werbekosten
- einmalige Beiträge an Projekte und Veranstaltungen
- Beiträge an kulturell aktive Vereine und Institutionen
- Beiträge an die Kulturinstitutionen der Stadt Bern
- Ankauf und Unterhalt von Kunstwerken und Kulturgütern
- Ehrungen, Förderpreise, Würdigung ehrenamtlicher und professioneller Arbeit im Kulturbereich, Preisausschreiben

Über Ausrichtung, Art und Höhe der finanziellen Förderung entscheidet die KKO im Rahmen ihrer Kompetenzen und dem vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budget.

Über alle von der Gemeinde unterstützten Kulturprojekte wird eine Erfolgsstatistik geführt. In Abständen werden in der Gemeinde repräsentative Umfragen durchgeführt, um den Informationsstand und die Wahrnehmung des kulturellen Lebens auszuloten.

## 6. Richtlinien

Unterstützungsberechtigt sind Projekte, die den Grundsätzen und Kriterien des Kulturkonzepts der Gemeinde Ostermundigen entsprechen

### 6.1. Anträge auf Unterstützung von kulturellen Projekten

- Anträge auf Unterstützung müssen grundsätzlich 4 Monate vor Durchführung des Anlasses eingereicht werden
- Anträge werden spätestens zwei Monate nach Eingang beantwortet
- Anträge müssen eine Beschreibung des Anlasses, resp. des Projekts mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan, sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten
- Rückwirkende Unterstützung wird nicht gewährt

Für Vereine, die Anträge auf Unterstützung stellen, gelten zusätzlich die „Richtlinien betreffend freiwillige wiederkehrende Gemeindebeiträge“.

### 6.2. Für die Kulturpolitik der Gemeinde Ostermundigen gelten folgende Regelwerke:

- Richtlinien betreffend freiwillige wiederkehrende Gemeindebeiträge
- Richtlinien betreffend Anträge auf Unterstützung von kulturellen Projekten
- Richtlinien zu Kunst im öffentlichen Raum
- Begleitung für Ehrungen im Rahmen der Freiwilligenarbeit in der Gemeinde Ostermundigen
- Pflichtenheft Fachkommission Kultur
- Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)
- Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV)
- Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung ORGVO, Art. 27, 33, 65
- Erklärung zur Stiftung Ortsstube Bolligen

## 7. Finanzielles

Die Gemeinde stellt angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung für die Kulturförderung in Ostermundigen.

### Feste Ausgabenverpflichtung

- Beiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung entsprechend den Leistungsverträgen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland
- Beiträge an weitere Kulturinstitutionen der Stadt Bern
- Unterhalt von Kulturgütern und Sammlungen

### Wiederkehrende Ausgaben auf Basis von Subventions- oder Leistungsvereinbarungen

- Beiträge an Gesangs- und Orchestervereine
- Beiträge an übrige kulturelle Vereine



- Beiträge an Jugend- und Sportvereine
- Beiträge an übrige Vereine

#### Einmalige Ausgaben für kulturelle Projekte und Anlässe

- Gagen
- Material- und Infrastrukturkosten
- Werbekosten
- Preise oder Ehrungen

#### Betriebsausgaben

- Kultursekretariat
- Betrieb und Unterhalt der „Informationsplattform Kultur“

Lässt sich die Umsetzung notwendiger oder erwünschter Massnahmen und Projekte nicht im Rahmen des bewilligten Budgets realisieren, werden sachlich begründete Kreditanträge an den Gemeinderat eingereicht.